

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
27 (1880)**

24 (10.6.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586399)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1880. Donnerstag, 10. Juni. **N<sup>o</sup>. 24.**

## Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag, den 10. d. M. wird die städtische Frauenbadeanstalt eröffnet werden. Die Bedingungen für die Benutzung sind dieselben wie im vorigen Jahre.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 4. Juni 1880.  
v. Schrenck.

2) Nachdem das Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg, vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt und vom Magistrate publicirt ist, können Abdrücke desselben von den Gemeindegürgern unentgeltlich auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 April 17.  
v. Schrenck.

## Die Angelegenheit betreffend Aufstellung eines Gehaltsregulativs für die Lehrer an den städti- schen Schulen.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Gegen diese Entscheidung des Oberschulcollegiums legten die städtischen Behörden Beschwerde an das Großh. Staatsministerium Departement der Justiz ein, in der sie ausführten, daß das erlassene Gehaltsregulativ überall nicht der Genehmigung des Oberschulcollegiums bedürfe. Großh. Staatsministerium trat indes dieser Ansicht nicht bei, sondern resolvirte vielmehr, daß es bei der Entscheidung des Oberschulcollegiums sein Bewenden behalten müsse.

Bei dieser Sachlage blieb, da in letzter Instanz eine Entscheidung getroffen war, auch wenn diese Entscheidung für richtig nicht gehalten wurde, den städtischen Collegien nichts übrig, als zu erwägen, in welcher Weise jetzt unter Zugrundelegung der rechts-





kräftigen Entscheidung des Oberschulcollegiums weiter vorzugehen sei. Zur Vorberathung dieser Frage wurde eine aus den dem Magistrat und Stadtrath angehörenden Mitgliedern der Schulcommission und des Schulvorstandes zusammengesetzte Commission gewählt, welche folgende in der Sitzung der städtischen Collegien vom 8. d. M. genehmigten Beschlüsse faßte:

1. das Gehaltsregulativ für die städtischen Schulen von 1873 wird bis weiter zur Anwendung gebracht.

2. Es wird eine aus 3 Mitgliedern des Magistrats und 4 Mitgliedern des Stadtraths bestehende Commission gewählt, welche das nicht zu stande gekommene Regulativ von 1878 einer erneuten Prüfung zu unterziehen und eine die nothwendigen allgemeinen Bestimmungen enthaltende Instruction zu entwerfen hat. Das revidirte Gehaltsregulativ und die Instruction werden von der Schulcommission beziehungsweise dem Schulvorstande begutachtet und sind sodann vom Magistrate zur weitem Berathung beziehungsweise Beschlußfassung in vereinigter Sitzung des Magistrats und Stadtraths zu bringen.

3. Von einer Revision des bestehenden Schulstatuts wird abgesehen.

Diese Beschlüsse finden in folgender Erwägung ihre Rechtfertigung.

Nach dem § 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. Januar 1873, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg ist das Dienst Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Mittel- und Bürgerschulen (einschließlich der Realschulen), welche keine Staatsanstalten sind, durch Regulative festzustellen, während für die Volksschulen, die keine Staatsanstalten sind, eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist. Diese Bestimmungen auf das städtische Schulwesen angewandt würde die Erlassung eines Regulativs nur für die Realschule, die Cäcilien- und die Stadtknabenschule und die Stadtmädchenschule, nicht aber für die Heiligengeistthorschule und die Dählmannsche Schule zwingend sein. Es wird aber durchaus erforderlich sein, alle städtischen Schulen in dieser Beziehung gleich zu behandeln; denn die Lehrer derjenigen Schulen, für die kein Regulativ existirte, würden sich ihren Collegen an den andern Schulen gegenüber zurückgesetzt fühlen und auch für die städtischen Behörden ist es wünschenswerth, daß die Gehalte nach festen Normen bestimmt werden. Das zu erlassende Gehaltsregulativ wird mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Stellung der Realschule und auch die Bestimmung des oben citirten Gesetzes vom 10. Jan. 1873, nach welcher das Dienst Einkommen der Lehrer an den Mittelschulen und höheren Schulen nicht unter den für die Hauptlehrer der Volksschulen bestimmten Beträgen bleiben soll, einer Revision zu unterziehen sein.



Den neuen Entwurf vor der Beschlußfassung durch die städtischen Collegien der Schulcommission und dem Schulvorstande zur Begutachtung vorzulegen, empfiehlt sich namentlich mit Rücksicht darauf, daß ein großer Theil dieser Collegien aus sachverständigen Schulmännern besteht, und es den städtischen Collegien nur erwünscht sein kann, deren Urtheil über die in Betracht kommenden Fachfragen zu hören.

Die „allgemeinen Bestimmungen“ des Regulativs, wenigstens die unter Ziffer 7, 8, 9, werden in eine Instruction zu bringen sein, da nach der Entscheidung des Oberschulcollegiums diese letzte nicht in ein Regulativ gehören. In der Sache wird es auf dasselbe herauskommen, ob die allgemeinen Bestimmungen in einem Regulativ, oder in einer Instruction stehen, da in beiden Fällen die Lehrer zu ihrer Befolgung angehalten werden können.

Zu einer Revision des Schulstatuts liegt keine dringende Veranlassung vor; es kommt zunächst darauf an, die Frage des Regulativs möglichst bald endgültig zu regeln. Wenn jetzt auch die Revision des Statuts ins Auge gefaßt würde, so läge die Gefahr nahe, daß die Regulativfrage wiederum einen unliebsamen Aufschub erlitte.

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Mai 1880 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	30	17
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	26	14
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	3	1
Mann ledig, Frau Wittve . . . . .	1	2
Mann und Frau verwittwet . . . . .	—	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	26	17
Mann und Frau katholisch . . . . .	3	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—



## 2. Geburten.

		Stadtgem.	Landgem.	
Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .		47	28	
Anzahl der Geborenen überhaupt . . . . .		48	28	
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene . . . . .		46	28	
Mehrlings-Geburten . . . . .		1	—	
Geborene derselben . . . . .		2	—	
	Knaben . . . . .	23	17	
	Mädchen . . . . .	25	11	
lebendgeboren	{ Knaben . . . . .	23	16	
	{ Mädchen . . . . .	23	11	
totdgeboren	{ Knaben . . . . .	—	1	
	{ Mädchen . . . . .	2	—	
Ehelich	{ lebend	{ Knaben . . . . .	23	14
geboren	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	21	11
	{ todt	{ Knaben . . . . .	—	1
	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	2	—
Unehelich	{ lebend	{ Knaben . . . . .	—	2
geboren	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	2	—
	{ todt	{ Knaben . . . . .	—	—
	{ geboren	{ Mädchen . . . . .	—	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .		50	17
Darunter aufgefundenene Leichen . . . . .		3	—
Männliche Gestorbene . . . . .		28	10
Weibliche Gestorbene . . . . .		22	7
totdgeboren	{ Knaben . . . . .	—	1
	{ Mädchen . . . . .	2	—
Verstorbene Kinder	{ Knaben . . . . .	6	5
unter 5 Jahre alt	{ Mädchen . . . . .	8	4
ledige	{ Männlich . . . . .	18	6
	{ Weiblich . . . . .	11	5
Verheirathete	{ Männlich . . . . .	10	3
	{ Weiblich . . . . .	9	2
Verwittwete	{ Männlich . . . . .	—	1
	{ Weiblich . . . . .	2	—
Geschiedene	{ Männlich . . . . .	—	—
	{ Weiblich . . . . .	—	—

Oldenburg, den 8. Juni 1880.

Der Standesbeamte.  
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.